Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dieselben dem B. Altstadtschreiber Troll von Winterthur verweigern, 22 Baufuhren, welche sie ihm vormals in sein Rebgut, Spieß genannt, alljährlich liefern mußten und bis im Jahr 1798 wirklich geliefert haben, nun nach desselben Begehren neuerdings zu entrichten und nämlich glauben, daß diese ihre ehmalige Schuldigkeit durch die neue Ordnung der Dinge, als eine persönliche Feodallast, die daher auch keines Loskaufs bedürfe, weggefallen sey. Da es zu gründlicher Beurtheilung der im Streit liegenden Frage durchaus erfoderlich ist, hinwieder den B. Troll in seinen Gründen zu vernehmen und zu dem End namentlich die beyden Urkunden von 1554 und 1736 einzusehen, auf welche derselbe seine Ansprüche vornämlich zu stützen scheint, so werden Sie B. V. R. eingeladen, alle diese zu einem endlichen Entscheid nöthigen Hülfsmittel zu unsern Handen von den erfoderlichen Behörden einholen zu lassen.

Die folgenden von der Finanz-Commißion angetragenen Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 8. Brachm. 1801; verordnet:

Der Verkauf der zum Schloß Gottstatt, Distr. Büren, C. Bern, gehörige Symbelen-Matten in dem Löhrer Zelgli, zwischen Matt und Gottstatt, ungefähr 11 Juch. zum Theil sumpfigen Boden enthaltend, um die Summe der 2550 Franken ist genehmigt.

(Dieses Stück Land, welches an der ersten und zweyten Steigerung zu wenig gegolten hat, war auf 2825 Fr. geschäzt, und erzeigt sich mithin eine Mehrloosung von 725 Fr. Nach dem Befinden der Verwaltungskammer hat es jezt seinen Werth gegolten und es wird auch die Veräusserung dieser von dem Schlosse entlegenen Matten für die übrigen Gottstattischen Dominialgüter für vortheilhaft gehalten. Wie die Verw. Kammer, so räth nun auch die Fin. Commißion zu deren Verkauf.)

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 8. Brachmonat 1801; verordnet:

Der Verkauf des Schlosses zu Oberhofen, Distr. Thun, C. Oberland, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wie auch dem Pintenschenkhäusl, jedoch ohne Schenkrecht, zwey Gärten und einer Matte von ungefähr 7 Juch. groß, das Fintlint genannt, um die Summe von 12000 Fr. ist genehmigt.

(Die Schatzung ist 10500 Fr., also Ueberloosung an der dritten Steigerung 1500 Fr. Der Verkauf dieses Schlosses wird von der Verwaltungskammer angerathen, weil es beträchtlicher Reparationen bedarf und keinen Zins abwirft, obschon es doch stets eine kostbare Unterhaltung erfoderte, die Matten dann um mehr nicht als Fr. 262 1/2 verpachtet werden konnte, so eint als anderes endlich ohne Nachtheil veräussert werden kann. Aus eben diesen Gründen räth auch die Fin. Commißion die Veräusserung dieses Nationalguts, das seinen Werth gegolten haben soll, an).

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 13. Merz.

Der Vollziehungsrath,

Nach verlesend angehörtem Begehren der ärmern Bürger zu Wynau, Cant. Bern, worin sie sich dem von den dortigen Güterbesitzern anverlangten Loskauf des weidgangspflichtigen Landes widersetzen;

Nach Einsehung der sämtlichen über diesen Gegenstand zwischen den streitenden Parteyen gewechselten Acten;

Ferner nach Einsehung der Gesetze vom 4. April und 25. September 1800;

In Betrachtung, daß die Güterbesitzer in der Betreibung des gewünschten Loskaufs mit auffallender Hastigkeit zu Werke gegangen, daß dieselben, ohne auf die Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenparthie, welche sich einen Entscheid des gesetzgeb. Raths dießorts vorbehalten, zu achten, einseitig fürgefahren und den vorhabenden Loskauf durch das Distriktsgericht von Langenthal am 5. Sept. 1800 in Abwesenheit der Opponenten, und ohne daß denselben die dritte Schatzung hat können eröffnet werden, haben festsetzen lassen;

Ferner in Betrachtung, daß die von den Weidgangsbesitzern bereits am 26. Juli dem gesetzgeb. Rath eingegebene Bittschrift, worin sie um Modification des Gesetzes vom 4. April 1800 anhielten, von demselben angenommen und in Untersuchung gewiesen worden, und daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 in Rücksicht auf ihre Vorstellungen erfolgt ist, und also den Zwek voraussezt, ihren Beschwerden abzuhelfen;

Nach Anhörung des Ministers des Innern

beschließt:

1. Die in der Gemeinde Wynau obwaltende Streitigkeit über die Loskaufungsart des Weidrechts soll frischerdings nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden.
2. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 408.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 3 August 1801. Sechstes Quartal. Den 14 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 3. Juli.

Der Vollziehungsrath — in Rüksicht auf den durch das Gesetz vom 9. Juni 1801 decretirten dießjährigen Zehndbezug, in so weit er jene Klöster und Corporationen betrifft, welche unter der Administration des Staats stehen, beschließt:

1. Der Verwalter jedes Klosters ist unter Aufsicht der Verwaltungskammer, welcher seine Verwaltung untergeordnet ist, mit dem Bezug der dahin gehörigen Zehnden beladen.
2. Die Schatzungen werden aber von jener Verwaltungskammer veranstaltet, in deren Canton sich die zehndbaren Grundstücke befinden, worüber sich dann diese Kammern mit dem Bezug nicht weiter zu beladen, wohl aber dem Finanzministerio ein Verzeichniß des Zehnden übersenden werden, der in ihrem Canton jedem Kloster zugefallen seyn wird.
3. Die Verwaltungskammer unter welcher das Kloster steht, entwirft eine Abrechnung aller zehndbaren Produkte, welche das Kloster, wo es immer sey, an Besoldungen und Rückständen der Geistlichen und Schullehrer, entweder als Zehend oder Fixum schuldig ist; dieses Quantum so wie die über diese Beschäftigung ergehende Kosten werden von dem Totalbezug des Klosters abgezogen, und in die gemeine Kassa, aus welcher die Geistliche und Schullehrer zu entschädigen sind, geworffen, der Ueberrest verbleibt dem Kloster nach dem Gesetze.
4. Jede Verwaltungskammer sammelt von ihren untergeordneten Verwaltern getreue und articulirte Verzeichnisse über den Zehndbetrag, welcher sowohl dem Kloster geblieben, als in die Entschädigungs-Kassa gefallen ist, und sendet sie dem Finanzministerio ein.
5. Dieser Beschluß wird dem Finanzminister zur Vollziehung übertragen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. August.

Der Vollz. Rath — Erwägend, daß der B. Bay, Reg. Statthalter des Cts. Bern, bey der ersten Sitzung der Tagsatzung dieses Cantons am heutigen Tage, sich gesetzwidrigen Anträgen, die in dieser Versamlung geschahen, nicht widersezte, die Befolgung oder Nichtbefolgung der Gesetze ins Stimmenmehr brachte und nachdem die Mehrheit der Versamlung sich für Befolgung des Gesetzes erklärt hatte, die Sitzung aufhob, unter dem Vorgeben, weitere Verhaltungsbefehle einholen zu müssen;

Erwägend, daß sich der B. Bay durch dieses Benehmen des Zutrauens der Regierung verlustig gemacht hat;

beschließt:

1) Der B. Bay ist von seiner Stelle als Regierungsstatthalter des Cantons Bern abgerufen.
2) Der B. Rychner, Unterstatthalter, ist einsweilen mit den Verrichtungen dieser Stelle beauftragt.
3) Dieser Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 25. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen über die Decretsvorschläge vom 22. d., wodurch die Zusammensetzung der verschiedenen Cantonstagsatzungen bestimmt wird, nur wenige Bemerkungen zu machen.

Im Allgemeinen scheint ihm die Anzahl der Mitglieder besonders für die grössern Cantone zu stark angegeben, indem die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche Versammlungen weder zur Berathschlagung über Dinge, noch zur Wahl von Personen am besten geeignet sind, und jeder Canton sich wird glüklich schätzen müssen, wenn er auch nur eine kleine Anzahl von Männern, die einem so wichtigen und so folgenreichen Auftrage ge-

wachsen sind, wirklich dazu berufen sieht. Indessen möchte es bey dem angenommenen doppelten Grundsatze, daß jedem Bezirk wenigstens ein Wahlmann zugetheilt, übrigens aber die Bevölkerung zum Maßstabe der Vertheilung angenommen werde, für mehrere Cantone Schwierigkeiten leiden, hierin einige Abänderungen zu treffen. Hingegen erwartet der Vollz. Rath, daß Sie den gerügten Nachtheilen einer zu zahlreichen Zusammensetzung durch die fernere Organisation der Cantonaltagsatzungen werden vorzubeugen wissen.

In dem Decretsvorschlage für den Canton Unterwalden, wird Sarnen als Versammlungsort der Tagsatzung angewiesen. Ohne mit Ihrem Beweggrund bekannt zu seyn, glaubt der Vollz. Rath, daß die Localverhältnisse eher zu Gunsten der Gemeinde Stanz sprechen, und soll daher die von dem Unterstatthalter und den Munizipalitätsausgeschossenen des Bezirkes über diesen Gegenstand eingereichte Vorstellung, die er Ihnen beyfügend mittheilt, unterstützen.

Die Decretsvorschläge werden hierauf in 2te Berathung genommen und zu Decreten erhoben (S. dieselben S. 229 u. f.); mit Ausnahme desjenigen für den Canton Tessin, wo anstatt des für die Cantonstagsatzung bestimmten Versammlungsortes Lauis, Bellinzona bestimmt wird.

In geheimer Sitzung wird ein Gegenstand behandelt, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Der Vollz. Rath zeigt an, daß er über den Decretsvorschlag, der den Saalinspectoren des gesetzgeb. Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben.

Die Petitionen-Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität Solothurn fordert gleich den übrigen Bürgern auch die Gesellen der Handwerker, mehrentheils Fremde, und die Dienstboten zum Dienst der Stadtwache auf, welches nach dem Verhältniß der dortigen wachefähigen Bürgerzahl auf den Mann für das Jahr in circa 50 Fr. oder 50 Tageversäumnisse betrüge. Gegen diese Aufforderung der Munizipalität langen die Handwerksmeister von Solothurn, die wie in andern Städten nach der Ergiebigkeit ihrer Gewerben das Ihrige zu den öffentlichen Steuern beytragen, klagend ein, und verlangen, um nicht diesem doppelten Druck unterliegen zu müssen, Befreyung ihrer Handwerksgesellen von dem Wachtdienst.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Klage zu gehöriger Remedur an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

2. Begründet auf die ökonomischen und politischen Nachtheile, so wie auf die unübersteiglichen natürlichen Hindernisse, protestiren die sämtlichen Einwohner des Bezirks Schwarzenburg gegen dessen Losreissung von dem Cant. Bern und Einverleibung mit dem C. Fryburg. Im festen Vertrauen daß man nicht ihrem einmüthigen freyen Willen Gewalt anthun, und ihren Wohlstand einer mißverstandenen Eintheilung aufopfern wolle, bitten die Exponenten den gesetzgeb. Rath, den Artikel des neuen Constitutionsentwurf in Rücksicht ihrer Vereinigung mit Fryburg abzuändern, und den Bezirk Schwarzenburg wie bisher auch noch ferners dem Canton Bern einzuverleiben.

Da die Exponenten bereits eine ähnliche Bittschrift der Vollziehung eingereicht haben; so trägt die Pet. Commißion darauf an, in Erwartung der allfälligen Bemerkungen der Vollziehung über das ihnen communicirte Eintheilungsgesetz der Cantone, diese Bittschrift auf den Canzleytisch zu legen. Angenommen.

3. Die Bezirks-Munizipalitäten von Pava und Castelvotto im Distr. und Cant. Lugano, welche aus 13 Gemeinden bestehen, machen die gleichen Bemerkungen über die Erhebung der Grundsteuer und neuen Gerichtsgebühren wie die Munizipalitäten von Lugano und Verrio, und wünschen daß der schon vorhandene Güter-Cadaster und Tarif der Gerichtskosten angenommen und beybehalten werde.

Die Pet. Commißion schlagt vor, diese wie die andern Bittschriften gleichen Inhalts mit Empfehlung der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

4. Anton Bruni von Bellenz schlagt dem gesetzgeb. Rath vor, daß in diesem Distrikt durch ein Gesetz die Weibs- wie die Mannspersonen in gerader Linie berechtigt werden, ihre Eltern gleich zu erben.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Zuschrift der Civilgesetzgeb. Commißion zuzuweisen. Angenommen.

5. Luigi Rusca von Locarno im Cant. Lugano, gestüzt auf das Beyspiel anderer Nationen, bittet als Vater von zwölf lebendigen Kindern und Ehegatte einer noch schwangern Frau, um die Befreyung der allgemeinen und Zollauflagen. Er stellet zugleich dem gesetzg. Rathe seine traurige Lage vor, da seine Mittel zu gering sind, um eine so zahlreiche Familie unterhalten zu können, welche noch durch die Kriegsbegebenheiten sehr geschmälert worden sind.

Dieser Bittschrift ist ein Zeugniß der Munizipalität

des Orts beygelegt, welche bezeuget, daß der Bittsteller zwölf lebendige Kinder habe.

Die Pet. Commißion tragt an, diese Bitte der Fin. Commißion zur Untersuchung zuzuweisen. Angenommen.

6. Eine Vorstellung der Gemeindskammer von Winterthur, wegen Ausnahme der Armen- und Erziehungsanstalten von einigen Verfügungen für die Erhebung der Grundsteuer, wird an die Vollziehung gewiesen.

7. Eine Petition des Cantonsgerichtschreiber Trabers zu Luzern, daß die Entschädigung derjenigen Gerichtschreiber, welche keine freye Wohnung geniessen, gesetzlich bestimmt werden möchte, wird an die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen.

8. Die Vorstellung der Munizipalität Leimiswyl, C. Bern, gegen eine Verfügung der Landsassen-Commißion zu Behinderung der Ehe zwischen dem Landsaß Daniel Schärrer und Elisabeth Käser, wird an die Civilges. Commißion gewiesen.

9. Eine Vorstellung der Besitzer der grundszinspflichtigen Güter, Notikon, Rutteli u. a. in der Gemeinde Baar, C. Waldstätten, wegen der von ihnen zu hoch bezahlten Grundzinse von 1798 und 1799, wird an die Finanz-Commißion gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegend das Resultat der Versteigerung mehrerer ehmals zum Stift St. Gallen gehörigen Nationalgüter, deren Veräusserung wegen den dringendsten Schulden des Stifts St. Gallen vorgenommen werden mußte, und von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister nach vorliegender Weise angerathen wird. Der Vollz. Rath giebt dieser Versteigerung seinen Beyfall, und ladet Sie ein B. G. dieselbe, wenn sie Ihre Zustimmung erhält, zu ratificiren.

Folgendes Befinden wird verlesen und der Civilgesetzg. Commißion überwiesen:

B. Gesetzgeber! Indem der Vollz. Rath Ihrem Gesetzesvorschlage vom 13. Brachm. über die Ortsbürgerrechte der Unehelichen, im Allgemeinen beytrittet, hat er Ihnen zu bemerken, daß die im 3ten Art. enthaltene Aufhebung aller bisherigen diesem Gesetze zuwider laufenden Sprüche nach dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes, auch von gerichtlichen Urtheilen verstanden werden müßte, während dem Sie sich ohne Zweifel nur administrative Verfügungen dabey dachten. Um daher jeden Schein eines Eingriffes in die richterliche Gewalt zu vermeiden, dürfte es schiklich seyn, diesen Artikel dahin abzuändern, daß alle, dem Gesetze entgegen laufenden bisherigen Verordnungen und Uebungen als aufgehoben erklärt seyen. Dabey aber wird es nothwendig zu bestimmen, in wie weit sich diese Bürgerrechtertheilung auch auf die Descendenten von bereits verstorbenen Unehlichen, welche kraft bestehender Einrichtungen davon ausgeschlossen waren, anwenden lasse; eine Frage die Sie B. G. theils in Folge des angenommenen Rechtsgrundsatzes, theils zu Verminderung der Heimathlosen wohl zu Gunsten der Erstern, sobald wie ihre Abkunft von Ortsbürgern erwiesen ist, entscheiden werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beygeschlossenes Resultat der Versteigerung von Nationalgütern im Distr. Aehlen, Cant. Leman, welche die Zustimmung der Verwaltungskammer und des Finanzministers erhalten hat. Der Vollz. Rath tritt derselben bey und ladet Sie B. G. ein, diese Versteigerungen, im Fall sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ungeachtet Sie in Ihrer Botschaft vom 5. Juni um Beschleunigung der Generalrechnung, den Empfang der nunmehr endlich ausgefertigten Rechnung von 1798 anmerken, haben Sie doch für gut befunden, diese Botschaft unabgeändert abgehen zu lassen, wenn sie schon nach diesem Umstand nicht mehr in allen Theilen passend ist.

Weil aber — wie Sie selbst bemerken — die Botschaft schon abgefaßt war, so wollen wir diesem wichtigen Grund nichts entgegensetzen.

Unterdessen beweist Ihnen B. G. jener Empfang, daß nach der Ihnen gegebenen Erklärung, ohne Unterlaß an der Ausfertigung der Generalstaatsrechnung gearbeitet wird.

Ihrem und unserm Wunsche gemäß werden die Rechnungen für 1799 und 1800 auch möglichst beschleuniget; das Finanzministerium zeigt aber an, daß wenn man schon unausgesezt sich damit beschäftige, die Rechnung von 1799 nicht vor Ende dieses Jahres zu stellen sey, daß die für 1800 aber bald nachfolgen könne und die Verfertigung der Rechnung für 1801 wegen der nun eingeführten Form, unter allen die leichteste sey.

Noch fehlen verschiedene Verwaltungsrechnungen von 1799, die aber eingefordert werden und hoffentlich ohne Anstand erscheinen werden; die Rechnung der Schatz-

schon mehrmals aufmerksam gemacht haben. Ohne wesen nicht aus der Acht zu lassen, auf die wir Sie

Belieben Sie B. G. die Hindernisse im Rechnungs-Handen.

kammer und verschiedener Ministerien sind bereits bey in Wiederholungen zu fallen, erinnern wir Sie vor allem aus an das höchst fehlerhafte Comptabilitätssystem, welches anfänglich angenommen wurde, und welchem die mannigfaltigen Schwierigkeiten beyzumessen sind, die in der Folge bey Berichtigung der Verwaltungskammerrechnungen zu bekämpfen waren; aber diese Schwierigkeiten wurden durch die Kriegsereignisse und durch das Mißverhältniß der Staatseinkünften zu den Bedürfnissen, unendlich vermehrt, ihnen ist es hauptsächlich beyzumessen, daß erst im Jahr 1800 der Anfang zu der Stellung der Rechnung von 1798 gemacht, und ihre Ausfertigung erst kürzlich bewerkstelligt werden konnte. Noch weit verwickelter ist die Rechnung für 1799; solche Ursachen und Zufälle liegen in der Allgewalt der Umstände; derselben keine Rechnung tragen zu wollen, wäre höchst unbillig.

Sie zeigen B. G. in der nemlichen Botschaft dem Vollz. Rath die Ernennung einer Rechnungscommißion, aus den Bürgern Pellis und Bay bestehend, an, und laden uns ein, auch von unsrer Seite ein drittes Mitglied in dieselbe zu ernennen, in oder ausser unsrer Mitte genommen.

Der Vollz. Rath wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, Ihren Committirten allen von ihm abhangenden Vorschub zu leisten; er ladet Sie ein, ihm den zwekmäßigen Plan ihrer künftigen Arbeiten bekannt zu machen, um nach Genehmigung desselben die Arbeit selbst erleichtern und befördern zu helfen, welches hauptsächlich durch die Mittheilung der vorhandenen Rechnungsbelegen geschehen kann.

Somit glauben wir unsrer Obliegenheit ein vollkommnes Genügen geleistet zu haben, wir lehnen aber die Erwählung eines 3ten Mitgliedes in die Commißion von uns ab, theils weil keiner aus uns sich mit Revision schon eingesehener und gutgeheissener Rechnungen abgeben kann, theils weil wir eine solche Wahl mit den Grundsätzen nicht vereinbar finden.

Es bleibt der Einsicht des gesetzgeb. Raths anheim gestellt, seine Commißion nach Gutfinden selbst zu vermehren, welcher der Finanzminister alle nöthigen Aufschlüsse zu geben den Befehl von uns erhalten hat. Wir finden übrigens auch nicht, daß es der Fall sey, verbesserte Vorschläge zum Comptabilitätssystem einzugeben.

Das Gesetz vom 14. Jenner 1801 hat seine heilsame Wirkung hervorgebracht; zu oft erneuerte Abänderungen im Rechnungswesen erzeugen Unordnung und Verwirrung; die Erfahrung muß hiebey das Meiste thun und Ihre Rechnungscommißion wird sich bald überzeugen, daß die Comptabilität in den öffentlichen Verwaltungen merkliche Fortschritte gemacht hat, und in der helvetischen Republik besser eingerichtet ist, als es der gesetzgeb. Rath vielleicht vermuthet.

Gesetzgebender Rath, 26. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Commißion zu Bearbeitung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf wird angehört.

Die Sitzung ist geheim.

(Die allgemeine Zeitung hat die in dieser Sitzung behandelte Botschaft und das Resultat der Debatten darüber in folgendem Artikel geliefert :)

Folgendes ist die Botschaft des Vollz. Raths vom 25. Juni, in Betreff der neuen Wahlart:

„B. Gesetzgeber! Als der Vollz. Rath im Anfange dieses Jahrs, vereinigt mit Ihrer Constitutionscommißion, seine Ideen auf die Grundlagen unserer künftigen Reorganisation gerichtet, und hauptsächlich sich mit der Bestimmung der Wahlart zu den verschiedenen Stellen beschäftigt hatte, suchte er sowohl den Triumph einer vernünftigen Gleichheit zu sichern, als auch die zahllosen Uebel der Volkswahlen zu verhindern, von deren traurigen Folgen uns die Erfahrung leider nur zu sehr überzeugt hatte. Demzufolge gieng sein ganzes Bestreben dahin, iene glükliche Mittelwege ausfindig zu machen, wo die Grundsätze, statt mit der Erfahrung im Widerspruch zu stehen, vielmehr durch ihre Resultate neue Stärke gewonnen hätten, und die Zeit die höchste Gewährleistung der Wahrheit seyn würde. Als aber hierauf am lezten May ein anderer Constitutionsentwurf der Gegenstand der Berathschlagungen der provisorischen Autoritäten war, so waren die Glieder des gesetzgebenden und vollziehenden Raths höchst betroffen, eine Wahlart in demselben aufgestellt zu sehen, die alle Nachtheile vereinigte, welche sie zu vermeiden gesucht hätten.

(Die Fortsetzung folgt.)